

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Art. 3

(Ausgabe 02/2010)

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den generellen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte bzw. dem Versicherungsvertrag, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Nach Annahme der Offerte wird dem Versicherungsnehmer ein Versicherungsvertrag zur Unterzeichnung zugestellt.

Wer ist der Versicherer?

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Niederlassung Schweiz
Dufourstrasse 46, 8034 Zürich

nachfolgend HDI-Gerling genannt.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. nach Abschluss der Versicherung aus dem Versicherungsvertrag und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab und wird im konkreten Einzelfall individuell vereinbart. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte bzw. im Versicherungsvertrag enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet HDI-Gerling die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt HDI-Gerling ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;

- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Versicherungsnehmer HDI-Gerling unverzüglich schriftlich mitteilen.

- **Sachverhaltsermittlung:**

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und HDI-Gerling alle erbetenen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden HDI-Gerling einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, HDI-Gerling die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. HDI-Gerling ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**

Das versicherte Ereignis ist HDI-Gerling unverzüglich zu melden. Der Versicherungsnehmer hat alle von HDI-Gerling zum versicherten Ereignis gestellten Fragen unverzüglich zu beantworten und die angeforderten Unterlagen zu übergeben, diese bei Dritten zuhanden HDI-Gerling einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, HDI-Gerling die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. HDI-Gerling ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. im Versicherungsvertrag aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt HDI-Gerling bis zur Zustellung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Niederlassung Schweiz
Dufourstrasse 46
8034 Zürich
Telefon: +41 44 265 47 47
Telefax: +41 44 265 47 48

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden;

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei HDI-Gerling eintrifft. Wird der Versicherungsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte bzw. im Versicherungsvertrag festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch HDI-Gerling;
- wenn HDI-Gerling die Prämie ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei HDI-Gerling eintreffen;
- wenn HDI-Gerling die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt hat. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

HDI-Gerling kann den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Versicherungsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte bzw. im Versicherungsvertrag festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung bzw. mit der letzten Teilauszahlung, sofern die Leistung in mehreren Teilen erbracht wird, erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

HDI-Gerling kann den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, erfolglos gemahnt wurde und HDI-Gerling innert zwei Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist darauf verzichtet, die Prämie einzufordern bzw. danach die Entgegennahme der Prämienzahlung ablehnt;

- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. HDI-Gerling ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die generellen und gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere bzw. von den generellen Beendigungsmöglichkeiten abweichende Bedingungen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wie behandelt HDI-Gerling Daten?

HDI-Gerling bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

HDI-Gerling kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Niederlassungen der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Hannover, zur Bearbeitung und Aufbewahrung weiterleiten.

Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass HDI-Gerling wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Versicherungsvertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, ist HDI-Gerling ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Ferner kann HDI-Gerling bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Durch Unterzeichnung des Versicherungsvertrages gibt der Versicherungsnehmer seine Einwilligung zur Datenbearbeitung nach den oben genannten Prinzipien. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei HDI-Gerling über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.